

Betriebsvereinbarung

XX-XX-XX

Gestaltung der Arbeitszeit

Zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat der Fa. wird aufgrund der Mitbestimmungsrechte gemäß § 87 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG nachstehende Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung ersetzt die alte Version der Betriebsvereinbarung 97-11-17 "Gestaltung der Arbeitszeit" sowie deren Anhänge und ergänzende Regelungsabsprachen.

1. Allgemeines

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Arbeitszeit entsprechend der tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt derzeit 35 Stunden/Woche im Durchschnitt. Sie gilt für alle MitarbeiterInnen mit Ausnahme der leitenden Angestellten.

2. Regelungen

a) Gleitzeit ohne Schicht

I) Arbeitszeit

Montag bis Freitag	von	6.00 Uhr	bis	10.00 Uhr	Gleitzeit
Montag bis Donnerstag	von	10.00 Uhr	bis	14.00 Uhr	Kernzeit
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr	bis	18.30 Uhr	Gleitzeit
Freitag	von	10.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	Kernzeit
Freitag	von	11.00 Uhr	bis	18.30 Uhr	Gleitzeit

II) Arbeit vor 6.00 Uhr sowie Anwesenheit nach 18.30 Uhr ist nicht gestattet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

Verstöße von einzelnen MitarbeiterInnen gegen diese Bestimmungen werden in der Paritätischen Kommission (PK) gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung beraten und gehandelt.

III) Die MitarbeiterInnen haben eine 15-minütige Pause zwischen 9.00 Uhr und 9.15 Uhr sowie eine 30-minütige Pause zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr. Aus betrieblichen Gründen können die Pausenzeiten auch verschoben werden. Für Teilzeitkräfte können geringere Pausenzeiten vereinbart werden.

IV) Zur Überwindung von Produktionskapazitätsengpässen durch eine Erhöhung der Maschinenlaufzeiten / Betriebsstättennutzungszeiten erhalten die Vorgesetzten der Abteilungen Prüffeld, Montage, Spritzkabine und Wickerei nach Rücksprache mit der/dem WerksleiterIn die Möglichkeit, tageweise den Gleitzeitrahmen von 18.30 Uhr auf bis zu 22.30 Uhr zu öffnen. Die nicht widerrufbare Öffnung ist den Mitarbeitern gegenüber schriftlich anzuzeigen.

Die MitarbeiterInnen entscheiden selbstbestimmt, inwieweit sie von dem erweiterten Gleitzeitrahmen Gebrauch machen. Niemand ist verpflichtet, die Möglichkeit über 18.30 Uhr hinaus zu arbeiten, zu nutzen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen im Fall der Wahrnehmung aber immer mindestens zwei ArbeitnehmerInnen in Rufweite anwesend sein; im Ausnahmefall kann1

auch eine Person mit Personennotsignal gemäß der existierenden Prüffeld-Regelung arbeiten. Als Anreiz zur Nutzung der angebotenen Betriebsöffnungszeit nach 18.30 Uhr werden die tatsächlich geleisteten Stunden nach 18.30 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 50 % des jeweiligen Stundenlohnes bzw. –gehaltes vergütet; diese Zuschläge sind mit der Abrechnung des Folgemonats auszubezahlen. Eventuelle tarifliche Spät- oder Nachtzulagen sind in dieser Vergütung enthalten. Für die MitarbeiterInnen dieser Abteilungen gelten keine Kernzeiten.

b) Gleitzeit zwei- / dreischichtig

In der Mechanischen Fertigung gilt für die im Anhang 97-11-17-MG genannten Maschinengruppen eine Dreischichtregelung, für die übrigen Arbeitsplätze eine Zweischichtregelung mit der Sonderoption gemäß Punkt IV). Für den Einzelnen ist individualrechtlich nur ein Zweischichtsystem erlaubt, das heißt der Einzelne darf entweder nur im Früh- / Spätschichtwechsel, im Früh- / Nachtschichtwechsel oder im Spät- / Nachtschichtwechsel arbeiten. Darüber hinaus ist es auch gestattet, daß Mitarbeiter ausschließlich in Nachtschicht arbeiten.

Die Auswahl der Mitarbeiter zur Nachtschicht erfolgt über deren freiwillige, aber dauerhafte Selbstverpflichtung. Die Namensliste der für die Nachtschicht zur Verfügung stehenden Mitarbeiter ist als Anlage beigefügt.

I) Frühschicht

Montag bis Freitag	von	6.00 Uhr	bis	8.00 Uhr	Gleitzeit
Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr	bis	14.15 Uhr	Kernzeit
Freitag	von	8.00 Uhr	bis	10.00 Uhr	Kernzeit
Freitag	von	10.15 Uhr	bis	14.15 Uhr	Gleitzeit

Pause ist von 9.00 Uhr bis 9.15 Uhr. An Freitagen ist die Pause bei Wahrnehmung des zweiten Gleitzeitblocks von 10.00 Uhr bis 10.15 Uhr.

II) Spätschicht

Montag bis Donnerstag	von	14.15 Uhr	bis	20.30 Uhr	Kernzeit
Montag bis Donnerstag	von	20.30 Uhr	bis	22.30 Uhr	Gleitzeit
Freitag	von	14.15 Uhr	bis	16.15 Uhr	Kernzeit
Freitag	von	16.30 Uhr	bis	22.30 Uhr	Gleitzeit

Pause ist von 18.00 Uhr bis 18.15 Uhr. An Freitagen ist die Pause bei Wahrnehmung der Gleitzeit von 16.15 Uhr bis 16.30 Uhr.

III) Nachtschicht

Montag bis Donnerstag	von	22.30 Uhr	bis	06.00 Uhr	Kernzeit
-----------------------	-----	-----------	-----	-----------	----------

Pausenzeit ist von 2.30 Uhr bis 3.00 Uhr. Diese Zeit wird bezahlt.

Freitags findet keine Nachtschicht statt.

Dies entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Die entsprechenden Nachtzuschläge betragen umgerechnet 15 Stunden. Hiervon werden 5 Stunden als Arbeitszeit angerechnet, so daß den MitarbeiterInnen eine 35 Stunden Woche gutgeschrieben wird. 10 Stunden werden ausbezahlt.

IV) Aussetzung der kontinuierlichen Nachtschicht

Bei Einbruch des Auftragseingangs oder anderen außerordentlichen Umständen können Geschäftsleitung und Betriebsrat mit einer Vorankündigungsfrist von vierzehn Tagen die kontinuierliche Nachtschicht aussetzen; die Dauer der Aussetzung ist im Einzelfall zu vereinbaren. Die Mitarbeiter sind auf Früh- und Spätschicht zu verteilen. Die Wiedereinsetzung der kontinuierlichen Nachtschicht bedarf ebenfalls einer Vorankündigungsfrist von vierzehn Tagen. Freiwillig können die Mitarbeiter die Vorankündigungsfrist für sich im jeweiligen Einzelfall auch auf eine Woche verkürzen. Die Bezahlung dieser Zeiten richtet sich nach Tarifvertrag.

V) Sonderregelung

Für die Mechanische Fertigung wird folgende Möglichkeit geschaffen:

Die/der Vorgesetzte erhält nach Rücksprache mit der/dem WerksleiterIn die Möglichkeit, den MitarbeiterInnen wochenweise das Angebot zu einer Nachtschicht an bestimmten Maschinen zu unterbreiten, sofern die Nutzung der entsprechenden Maschinen in der Früh- und Spätschicht sichergestellt ist.

Für diese Nachtschicht gelten folgende Bedingungen:

Montag bis Donnerstag von 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr Kernzeit
--

Pausenzeit ist von 2.30 Uhr bis 3.00 Uhr. Diese Zeit wird bezahlt.

Freitags findet keine Nachtschicht statt.

Dies entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Die entsprechenden Nachtzuschläge betragen umgerechnet 15 Stunden. Hiervon werden 5 Stunden als Arbeitszeit angerechnet, so daß den MitarbeiterInnen eine 35 Stunden Woche gutgeschrieben wird. 10 Stunden werden ausbezahlt.

Für den Einzelnen ist individualrechtlich nur ein Zweischichtsystem erlaubt, das heißt der Einzelne darf entweder nur im Früh- / Spätschichtwechsel, im Früh- / Nachtschichtwechsel oder im Spät- / Nachtschichtwechsel arbeiten.

Die MitarbeiterInnen entscheiden selbstbestimmt, ob sie von dem erweiterten Schichtangebot Gebrauch machen. Niemand ist verpflichtet, die Möglichkeit zur Nachtschichtarbeit zu nutzen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen im Fall der Wahrnehmung aber immer mindestens zwei ArbeitnehmerInnen in der Abteilung anwesend sein.

c) Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Der Arbeitgeber sorgt für die Einhaltung dieser Regelung.

Verstöße von einzelnen MitarbeiterInnen gegen diese Bestimmung werden in der Paritätischen Kommission (PK) gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung beraten und geahndet.

d) Gleitzeitüberhang

Arbeitszeit über die tariflich festgelegte Arbeitszeit im Monat hinaus wird als Überhang bezeichnet. Dieser Überhang darf plus/minus 20 Stunden am Ende eines Monats nicht überschreiten. Werden die plus/minus 20 Stunden dennoch überschritten, findet zwar eine Übertragung in den Folgemonat statt (eine Kappung dieser Stunden ist unzulässig), jeder3

Einzelfall wird jedoch in der Paritätischen Kommission (PK) gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung beraten und gehandelt.

e) Mehrarbeit

Mehrarbeit ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im voraus durch den jeweiligen Bereichsleiter beim Betriebsrat zu beantragen und darf erst nach erfolgter Genehmigung abgeleistet werden. Die Mehrarbeitsprozente betragen für die erste und zweite Stunde im Monat 25%, ab der dritten Stunde im Monat 50%. Die Mehrarbeitsprozente für Sonn- und Feiertage entsprechen den tarifvertraglichen Bestimmungen.

Die Beantragung von Mehrarbeit erfolgt unabhängig vom Stand des Gleitzeitkontos.

Die Geschäftsleitung verpflichtet sich, Mehrarbeit nur unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit der MitarbeiterInnen zu beantragen und durchzuführen.

Bei Beschwerde einer/s MitarbeiterIn bezüglich einer gegen ihren/seinen Willen angeordneten Mehrarbeit an den Betriebsrat, verpflichtet sich die Geschäftsleitung, die/den betroffene/n MitarbeiterIn ohne Diskussion und Nachteile für die/den MitarbeiterIn unverzüglich von der Mehrarbeit zu befreien. Jede/r MitarbeiterIn hat das Recht, die Ableistung dieser Mehrarbeit ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen oder sonstige Nachteile zu verweigern.

Zum sicherheitstechnischen Aspekt siehe Punkt 2. a) IV).

f) Gleitzeittage

Alle MitarbeiterInnen haben das Recht, sich Gleitzeittage zu erarbeiten, die mit einer Vorankündigung von drei Tagen in Anspruch genommen werden können. Der tarifliche Urlaubsanspruch bleibt hierdurch unberührt. Für Gleitzeittage werden entsprechend der hinterlegten Soll-Arbeitszeit Stunden vom Gleitzeitkonto abgezogen.

g) Stundenvorgabe

Bei Urlaubs- und Krankheitstagen werden 7 Stunden / Tag gemäß der tariflichen Wochenarbeitszeit berechnet.

Ausnahmen: Bei Teilzeit-MitarbeiterInnen werden diese Tage mit einem Fünftel der wöchentlichen Sollarbeitszeit berechnet, bei Arbeitnehmern gemäß 3. c) werden 8 Stunden berechnet.

An Schultagen werden für Auszubildende 8 Stunden gutgeschrieben.

3. Sonderregelungen

a) EDV

Für die EDV gilt folgende Rahmenarbeitszeit:

Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne Kernzeit und ohne feste Pausenzeiten. Pausen von mindestens 1 x 15 Minuten sowie 1 x 30 Minuten täglich sind zwingend vorgeschrieben.

Es gilt eine Präsenzpflcht von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Einteilung hierzu erfolgt unter den KollegInnen. Kann keine Einigung erzielt werden, teilt der Abteilungsleiter die Mitarbeiter rollierend ein.

b) Rezeption

I) Für die morgendlichen und abendlichen Schließgänge werden ab 2002 zwei MitarbeiterInnen auf 630,00 DM Basis eingesetzt, die dafür sorgen, daß morgens um 6.00 Uhr das Werk geöffnet und abends um 18.30 Uhr geschlossen ist.

II) Für die Rezeption gilt eine Präsenzpflcht Montags bis Donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:15 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Einteilung hierzu erfolgt unter den KollegInnen. Kann keine Einigung erzielt werden, teilt die/der Vorgesetzte die Mitarbeiter rollierend ein.

III) Bei Urlaub und Krankheit von MitarbeiterInnen der Telefonzentrale wird vom Arbeitgeber unverzüglich eine entsprechende (Teil-, Vollzeit) Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung gestellt. Die Auswahl der Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung erfolgt aus einem gemeinsam von Arbeitgeber und Betriebsrat gebildetem Personalpool, für dessen Besetzung Familienmitglieder von Firmenangehörigen bevorzugt werden.

c) Einzelvertragliche Vereinbarungen höherer Arbeitszeiten gemäß § 3 Absatz 3 MTV

Die einzelvertragliche Vereinbarung höherer Arbeitszeit gemäß § 3 Absatz 3 MTV unterliegt in Bezug auf die Verteilung dieser Arbeitszeit der Mitbestimmung des Betriebsrats.

d) Dienstreisen / Dienstgänge

I) Häufige Dienstreisen

Für MitarbeiterInnen, deren Tätigkeit häufige Dienstreisen mit sich bringt, gilt:

Für die Tage der Dienstreisen wird nur die Regelarbeitszeit im Gleitzeitkonto erfaßt. Die darüber hinausgehende Zeit wird in einem separaten Sonderkonto erfaßt. Diese Stunden werden automatisch im Folgemonat ausbezahlt, es sei denn, die/der MitarbeiterIn wünscht ausdrücklich die Abgeltung in Freizeit, die dann ebenfalls im Folgemonat stattfinden muß.

Dabei gilt: An Reisetagen werden alle anfallenden Stunden berücksichtigt, an Dienstreisetagen vor Ort maximal bis zu zehn Stunden.

Die betroffenen MitarbeiterInnen sind im Anhang 97-11-17-DR erfaßt. Eine Streichung oder Ergänzung kann nur durch die PK gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung beschlossen werden.

II) Gelegentliche Dienstreisen

An Tagen, an denen MitarbeiterInnen, die nicht im Anhang 97-11-17-DR genannt sind, Dienstreisen absolvieren müssen, werden die anfallenden Zeiten gemäß Punkt 1 berücksichtigt; das heißt: An Reisetagen werden alle anfallenden Stunden berücksichtigt, an Dienstreisetagen vor Ort maximal bis zu zehn Stunden.

Jedoch werden bei diesen MitarbeiterInnen alle Stunden dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben und sind im Laufe des Monats abzufeiern.

III) Dienstgänge

An Tagen, an denen MitarbeiterInnen Dienstgänge absolvieren müssen, werden alle anfallenden Zeiten bis 22.00 Uhr berücksichtigt, dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben und sind im Laufe des Monats abzufeiern.

4. Brückentage

Jeweils der Montag vor einem Feiertag, der Freitag nach einem Feiertag, der Rosenmontag sowie die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr (einschl. Heiligabend und Silvester)⁵

werden als Brückentage bezeichnet. Das Unternehmen bleibt generell an diesen Brückentagen geschlossen. Eine etwaige Notbesetzung muß beim Betriebsrat beantragt und durch ihn genehmigt werden.

Nach vorheriger Beantragung und Genehmigung beim Betriebsrat können an diesen Tagen Maschinenreparaturen, Wartungs- und Systemarbeiten vorgenommen werden.

An den Brückentagen zwischen Weihnachten und Neujahr können die Abteilungen Versand, Lager, Produktionslager und Auftragsabwicklung sowie die Bereiche Finanzen, EDV und Personal nach vorheriger Information des Betriebsrates über die Namen der betroffenen MitarbeiterInnen sowie die genaue Angabe der zeitlichen Lage Inventur- und Abrechnungsarbeiten durchführen. Sonstige Inventurarbeiten müssen ebenfalls beim Betriebsrat beantragt und durch ihn genehmigt werden.

Jeder Arbeitnehmer kann entscheiden, ob er

- die Brückentage nach MTV § 4 Abs. 4 herausarbeitet.
- sich entsprechend hierzu Urlaub nimmt.
- sich freiwillig an Inventurarbeiten beteiligt, sofern Bedarf besteht. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Betriebsrates.

Der Herausarbeitungszeitraum für die Brückentage nach MTV § 4 Abs. 4 beginnt grundsätzlich mit dem ersten des Kalendermonates, in dem der Brückentag liegt, und endet fünf Wochen später. Für die Brückentage zwischen Weihnachten und Neujahr beginnt der fünfwöchige Herausarbeitungszeitraum mit Beginn des Novembers. Der erlaubte Gleitzeitüberhang wird für den Monat November auf 30 Stunden erhöht.

Können die herausgearbeiteten Stunden wegen Krankheit nicht in Anspruch genommen werden, so sind sie dem Gleitzeitkonto gutzuschreiben und bis spätestens zum Ende des Folgemonats nach Wiederaufnahme der Arbeit in Freizeit abzugelten.

5. Paritätische Kommission

Da diese Vereinbarung ein hohes Verantwortungsbewußtsein des einzelnen Mitarbeiters gegenüber dem Arbeitszeitrechtsgesetz verlangt, wird eine Paritätische Kommission gegründet, die sich zusammensetzt aus je 2 Vertretern (für die jeweils Ersatzmitglieder zu benennen sind) des Betriebsrates und der Geschäftsleitung, und die anhand der unter Punkt 6. a aufgeführten Listen über die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung wacht.

Sie beschließt die notwendigen Maßnahmen, durch welche die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung sowie der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitbestimmungen gewährleistet wird. Der Arbeitgeber hat die beschlossenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

Grundlage der Entscheidungen ist der als Anlage 97-11-17-MK dieser Betriebsvereinbarung anhängende Maßnahmenkatalog, von dessen Vorgaben nur mit dem Einverständnis beider Betriebsparteien abgewichen werden kann. Die PK muß mindestens einmal im Monat tagen. Von diesen Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll während der Sitzung anzufertigen und von beiden Seiten zum Schluß der Sitzung zu unterschreiben.

Bei kurzfristigen Angelegenheiten kann sich die PK mit dem Einverständnis beider Seiten auch aus jeweils nur einem Vertreter der Betriebsparteien zusammensetzen. Kann innerhalb der PK keine Einigung erzielt werden, so entscheidet auf Antrag einer Seite die zu bildende Einigungsstelle gemäß § 87 Abs. 2 BetrVG verbindlich.

6. Sonstiges

a) Listen

Um die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung überwachen zu können, hat der Arbeitgeber zum 10. eines jeden Kalendermonats dem Betriebsrat unaufgefordert folgende Listen vom Vormonat zur Verfügung zu stellen:

- Bezahlte Mehrarbeit differenziert nach
 - Mehrarbeitsstunden,
 - Dienstreisen,
 - Zuschlägen.
- Arbeitszeitverstöße
 - nach 18.30 Uhr,
 - Zeitguthaben von mehr als 20 Stunden plus oder minus am Ende des Monats,
 - Arbeit an arbeitsfreien Tagen,
 - Überschreitungen der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden.

b) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes haben auch gewerbliche Arbeitnehmer das Recht, erst am vierten Tag einer Arbeitsunfähigkeit ein ärztliches Attest vorzulegen (wie im Angestelltenbereich reicht innerhalb der Dreitagespflicht die persönliche Arbeitsunfähigkeits-erklärung).

7. Kündigung und Nachwirkung

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab dem xx.xx.xxxx und kann mit einer Frist von 3 Monaten zur Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall behält diese Vereinbarung ihre Wirkung, bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen ist.

_____, den

Geschäftsleitung

Betriebsrat